

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
 - die Präsidentin des Rechnungshofes
 - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - die Bezirksämter
 - die Sonderbehörden
 - die nichtrechtsfähigen Anstalten
 - die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit
 - die Eigenbetriebe
 - die Eigengesellschaften

Geschäftszeichen:

IV D 33 - P 6102-232/2020-7-6

IV B 15 - TTVL

Bearbeiter/in:

Frau Warsany/Herr Donoli

Zimmer: 1030/1110

Telefon: +49 30 9020 2097/3076

Telefax: +49 30 9020 28 2097/3076

IVD3@senfin.berlin.de

SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 31.03.2021

nachrichtlich:

- an den Hauptpersonalrat
- den Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
 - die Hauptschwerbehindertenvertretung
 - die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
 - die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
 - den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
 - den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Rundschreiben IV Nr. 30/2021

**Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;
hier: Verlängerung der Regelungen zur Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger**

Rundschreiben IV Nr. 92/2020 vom 17. November 2020

Rundschreiben IV Nr. 105/2020 vom 28. Dezember 2020



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Zuletzt mit Rundschreiben IV Nr. 105/2020 hat die Senatsverwaltung für Finanzen Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter aufgrund einer pandemiebedingt erforderlichen Pflege und Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger getroffen und auf die geltende Rechtslage für Tarifbeschäftigte hingewiesen. Diese gelten bis zum 31. März 2021.

Die Regelungen des § 9 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und des § 150 Absatz 5d des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI), die Anlass für das vorgenannte Rundschreiben waren und zunächst bis zum 31. März 2021 gelten, werden auf Grundlage des Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370 – Artikel 5) befristet bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Insoweit gilt Folgendes:

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter:

Die mit Rundschreiben IV Nr. 105/2020 bekannt gegebenen Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub nach § 7 Absatz 3 Sonderurlaubsverordnung (SUrIVO) zum Zwecke der Sicherstellung der Pflege und Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger, die aufgrund der Pandemie aufgetreten ist, sind über den 31. März 2021 hinaus **befristet bis zum 30. Juni 2021** weiter anzuwenden.

2. Tarifbeschäftigte:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit Inkrafttreten des genannten Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen die befristete Freistellungsmöglichkeit gemäß § 9 Pflegezeitgesetzes über den 31. März 2021 hinaus befristet bis zum 30. Juni 2021 verlängert wird.

Im Auftrag
Jammer